

und ob er die ihm zugeschriebenen Taten vollbracht hat, wichtig erscheint uns aber, daß es im entscheidenden Augenblick weitblickende Führer und ein Volk von Tellen gab, die bereit waren, in kühnem Opfermut alles für ihr Ziel einzusetzen. Eine Eidgenossenschaft, die am Beginn ihrer Geschichte eine Morgartenschlacht stehen hat, braucht fürwahr keine Tellsage. Es wird dem Ansehen der Schweizer Eidgenossen und ihrer Kriegführung nichts genommen, wenn die Episode Arnolds von Winkelried als Sage erkannt wird, der Ruhm der Schlacht bei Sempach bleibt deshalb ungeschmälert. Wilhelm Tell, daneben Arnold von Winkelried sind aber gleichwohl für uns die Personifizierungen des schweizerischen Freiheitskämpfers, mahnende Denkmäler, gleichgültig, ob es sie als lebende Menschen gegeben hat, ob die einzelnen ihnen zugeschriebenen Taten ausgeführt worden sind. Sobald wir aber das Problem der Entstehung der Eidgenossenschaft unter diesem Gesichtspunkt betrachten, genügt uns das Quellenwerk nicht mehr, weil es in seiner Anlage einem überholten Standpunkt der deutschen Territorialgeschichte entspricht. Das weiße Buch von Sarnen wird demnächst neu herausgegeben, wir werden sehen, ohne der Ausgabe damit vorgreifen zu wollen, ob die Neuausgabe ein großes wissenschaftliches Ergebnis haben wird. Wir wollen ganz allgemein hoffen, daß die Forschung sich nicht noch mehr auf einzelne Sonderfragen festlegt, statt auf den ganzen Zusammenhang zu gehen, daß sie nicht noch stärker in eine Sackgasse hineingerät, statt ins Freie hinauszuführen.

H. Bresslau hat in seinem bekannten Aufsatz über das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone den Nachweis erbracht¹⁾, daß ein Teil des Textes des Bundesbriefes von 1291, der als die Grundlage für die eidgenössische Entwicklung gilt, aus einer älteren Vorlage, der *antiqua forma confederationis* entnommen und daß 1291 nur wenig, besonders der sogenannte Richterartikel hinzugefügt worden ist. Von einem älteren Bund wußte man längst, man setzte ihn früher, von Kopp bis Oechsli²⁾, in die 1240er Jahre. Auch

¹⁾ H. Bresslau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone (Jb. f. Schweiz. Gesch. 20, 1895) S. 1—36.

²⁾ Vgl. Br. Meyer, Die ältesten eidgenöss. Bünde (1938) S. 10; Bresslau a. a. O. S. 4. Kopp setzt den Bund Ende der 1240er Jahre, Bresslau S. 35 läßt die Frage offen, er denkt an das Interregnum oder den Beginn der Regierung Kg. Rudolfs v. Habsburg; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903) S. 588 Anm. 3 denkt an 1257—58.